

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23422583



Déposé
07-11-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0808499750

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Domaine Warelle**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vollständige Anschrift Rue de l'Eglise 12-

des Sitzes : 4700 Eupen

Gegenstand der Urkunde : SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE
AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, ENTLASSUNG,
ERNENNUNG

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, aus Eupen, vom 12. Oktober 2023,
registriert beim Rechtssicherheitsbüro von Eupen, am folgenden 26. Oktober 2023, Referenz ACP (5)
Volume 00000 Folio 0000 Case 0004620, gehen folgenden Beschlüssen hervor :

ERSTER BESCHLUSS

In Anwendung von Artikel 39, §1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung
des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung verschiedener
Bestimmungen (1) beschließt die Generalversammlung, die Satzung an die Bestimmungen des
Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen anzupassen.

ZWEITER BESCHLUSS

Im Anschluss an den ersten Beschluss und in Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsform der
Kommanditgesellschaft auf Aktien im Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen nicht
vorgesehen ist, beschließt die Generalversammlung, dass die Gesellschaft die Rechtsform dieses
Gesetzbuches annimmt, die ihr in Artikel 41, § 1, erster Absatz des Gesetzes vom 23. März 2019 zur
Einführung des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen und zur Festlegung
verschiedener Bestimmungen (1) zugewiesen wird, d.h. die Rechtsform der Aktiengesellschaft
(abgekürzt AG).

**DRITTER BESCHLUSS: ANPASSUNG DER STATUTEN AN DAS GESETZBUCH DER
GESELLSCHAFTEN UND VEREINIGUNGEN NEUFASSUNG DER STATUTEN**

Als Folge der vorangegangenen Beschlüsse beschließt die Generalversammlung, eine völlig neue
Satzung zu verabschieden, die mit dem Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen
übereinstimmt, ohne jedoch eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft vorzunehmen.
Die Generalversammlung hat zur Kenntnis genommen, dass der Komplementär weiterhin
gesamtschuldnerisch und unbeschränkt gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
haftet, die vor der Wirksamkeit dieser Urkunde gegenüber Dritten entstanden sind.
Desweiteren beschließt die Generalversammlung die Adresse des Gesellschaftssitzes aus den
Statuten zu streichen.

Nach diesem Vorbericht beschließt die Generalversammlung die Statuten der Aktiengesellschaft wie
folgt neu festzulegen:

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaftsbezeichnung lautet: „Domaine Warelle“, Aktiengesellschaft.

*Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen
müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Aktiengesellschaft"
oder die Abkürzung "A.G.", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen,
gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in
welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.*

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Insofern diese Entscheidung keine Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachenregelung

mit sich bringt, erfolgt die Verlegung des Gesellschaftssitzes durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorganes und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht. Die Gesellschaft kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat folgenden Gegenstand:

- die Immobilienverwaltung im weitesten Sinne, nämlich des eingebrachten landwirtschaftlichen Betriebs, sowie aller anderen Immobilien, die der Gesellschaft gehören werden.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise, sie ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Im Allgemeinen kann die Gesellschaft jegliche Handlung vornehmen, die zivilrechtlichen oder handelsmäßigen finanziellen oder industriellen Charakter hat und sich auf bewegliche oder unbewegliche Güter bezieht und direkt oder indirekt gänzlich oder teilweise mit dem Gegenstand in Verbindung steht oder geeignet wäre, die Verwirklichung dieses Gegenstands zu erleichtern oder zu fördern.

Die Gesellschaft kann durch Einlagen, Fusion, Zeichnung, Beteiligung, finanzielle Intervention oder sonst wie sich an Unternehmen beteiligen, die in Belgien oder im Ausland bereits bestehen oder noch gegründet werden, wenn diese Unternehmen derselben oder einen ähnlichen Gegenstand wie die Gesellschaft haben.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen, die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf zwei Millionen hundertfünftausend Euro (2.105.000,00 €). Es wird vertreten durch vierhunderteinundzwanzig (421) Namensaktien ohne Bezeichnung eines Nominalwertes. Jede Aktie entspricht einem/vierhunderteinundzwanzigstel (1/421stel) des Gesellschaftsvermögens.

Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 7:188 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden.

ARTIKEL 6.

Die Aktien gelten als Namensaktien. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Aktionärsregister eingetragen. Die Aktien sind unteilbar.

Sollten für eine Aktie mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Eigentumsanteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Jedoch sind die nackten Eigentümer immer durch den Nutznießer der Aktien vertreten, welcher Nutznießer immer alle Rechte und Verpflichtungen der Aktien ausübt.

ARTIKEL 7.

Unter Vorbehalt der Begrenzungen vorgesehen in den Artikeln 7:78 bis 7:80 des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, darf ein Aktionär, ohne die Zustimmung aller anderen Aktionäre, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Aktien im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todeswegen nicht einem Nicht-Aktionär übertragen.

Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich diesen Artikel ausdrücklich im Aktionärsregister zu vermerken.

ARTIKEL 8 - Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird von einem oder mehreren Verwalter(n), natürlichen oder juristischen Personen, Aktionären oder nicht, geleitet.

Die Generalversammlung, die den oder die Verwalter bestellt, bestimmt die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.

ARTIKEL 9 - Befugnisse des Verwaltungsorgans

Wenn es nur einen Verwalter gibt, werden ihm sämtliche Verwaltungs-befugnisse übertragen, mit der Möglichkeit, einen Teil davon zu delegieren.

Wird die Gesellschaft von mehreren Verwaltern verwaltet, und wird von der Generalversammlung kein kollegiales Verwaltungsorgan gebildet, so kann jeder einzelne Verwalter alle zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen allein vornehmen, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß Gesetz und Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der oder die Verwalter vertritt/vertreten die Gesellschaft Dritten gegenüber und vor Gericht sowohl als Kläger auch als Beklagter.

Der oder die Verwalter kann/können Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

ARTIKEL 10 - Alleinverwalter

Zum satzungsmäßigen Alleinverwalter wird ernannt: Herr Graf von SCHAESBERG Johannes.

In diesem Fall ist der Verwalter befugt, alle Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, allein zu treffen und die Gesellschaft vor Gericht und in Urkunden allein zu vertreten.

Er kann bestimmte Sondervollmachten oder ein allgemeines Mandat im Rahmen der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft an einen oder mehrere Direktoren oder Bevollmächtigte delegieren, deren Befugnisse er festlegt.

Die Abberufung des Alleinverwalters muss durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen, die in der für Satzungsänderungen vorgesehenen Form berät.

ARTIKEL 11 – Ständiger Vertreter

Wenn eine juristische Person zum Verwalter bestellt wird, muss sie einen ständigen Vertreter bestellen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist.

Jeder Verwalter hat ein Stimmrecht.

Falls ein Verwalter beim Verwaltungsrat als natürliche Person und als ständiger Vertreter eines anderen Verwalters teilnimmt, hat er nur ein Stimmrecht.

Diese Begrenzung gilt auch für die Außen-Vertretung der Gesellschaft.

ARTIKEL 12 – Entlohnung

Dem oder den Verwalter(n) kann/können feste oder variable Vergütungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung festzusetzen ist. Das Mandat des Verwalters kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden.

ARTIKEL 13 - Überwachung

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 14 - Generalversammlungen

Die Aktionäre treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Einladungen vorgeschriebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar am ersten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr. Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächst-folgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die Generalversammlung kann mit Einstimmigkeit aller Aktionäre schriftlich einberufen und abgehalten werden, mit Ausnahme jedoch, falls die Versammlung notariell beurkundet werden muss. Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsorganes und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Aktionär kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen.

Sollte die Gesellschaft nur einen Aktionär zählen, übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, oder aber des alleinigen Aktionärs, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 15.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar, um am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres zu enden.

Zu diesem Zeitpunkt erstellt das Verwaltungsorgan ein Inventar und den Jahresabschluss. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang und bildet eine Einheit. Außerdem erstellt das Verwaltungsorgan einen Bericht, indem es über seine Verwaltung Rechenschaft abgibt.

ARTIKEL 16.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung einer unverfügbaren Reserve entnommen, diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel der im Artikel 5 der Statuten eingetragenen unverfügbaren Reserve erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jede Aktie ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 17.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der General-versammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die General-versammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß des Buchs 2, Titel 8 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen fest.

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 09/11/2023 - Annexes du Moniteur belge

In Ermangelung der Ernennung eines Liquidators werden die Verwalter, die am Tage des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, als Liquidator betrachtet.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient das Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in Geld oder mittels Wertpapiere, der freigemachten und nicht abgeschrieben Aktien.

Der verbleibende Überschuss wird zwischen allen Aktionären gemäß der Anzahl ihrer Aktien verteilt.

ARTIKEL 18.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder Aktionär oder Verwalter mit Sitz im Ausland, eine Zustellungsadresse am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig an ihn gerichtet werden können.

ARTIKEL 19.

Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wird, gelten als in dieser Satzung aufgenommen und Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesellschaftsrechtes widersprechen, gelten als ungeschrieben.

VIERTEN BESCHLUSS: RÜCKTRITT UND ERNENNUNG DES VERWALTUNGSORGANSRATES

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt des statutären Verwalters, Herr Graf von SCHAESBERG Johannes (NN 60.30.22-059.72), vorgeannt, an und erteilt ihm Entlastung für sein Mandat.

Wurde in der Satzung zum satzungsgemäßen Verwalter berufen, Herr Graf von SCHAESBERG Johannes, hier vertreten durch Herrn HOUWEN Frank und akzeptierend.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gesellschaftssitz

Einstimmig beschließen die Aktionäre den Sitz der Gesellschaft in 4700 Eupen, Kirchstraße 12-14, festzusetzen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug: Philippe MALHERBE, Notar.

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung.

Die koordinierten Statuten sind in der Datenbank der Statuten hochgeladen worden.